Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/10/25 10Ob506/93, 7Ob115/02s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1994

Norm

ABGB §933 Abs2 III
ABGB §933 Abs3 III

Rechtssatz

Rechtzeitige Mängelanzeige vorausgesetzt ist das Einrederecht vor und nach Fristablauf dasselbe, auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bleibt die Einrede aufrecht und nicht bloß ein Zahlungsverweigerungsrecht übrig.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 506/93
  Entscheidungstext OGH 25.10.1994 10 Ob 506/93
  Veröff: SZ 67/187
- 7 Ob 115/02s
  Entscheidungstext OGH 30.10.2002 7 Ob 115/02s
  Auch; nur: Rechtzeitige Mängelanzeige vorausgesetzt ist das Einrederecht vor und nach Fristablauf dasselbe, auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bleibt die Einrede aufrecht. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0104138

Dokumentnummer

JJR_19941025_OGH0002_0100OB00506_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at